



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
3003 Bern

Per E-Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

28. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Resümee: Der Vorentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) deckt die wichtigsten Aspekte ab und bringt in vielen Bereichen die notwendigen Anpassungen an die heutigen Gefahren und Risiken. Die Grünliberalen unterstützen daher die Totalrevision des BZG im Grundsatz. Die einzelnen Bestimmungen werden weiter unten im Detail beleuchtet. Die wichtigsten Anliegen für die Grünliberalen sind:

1. Für die Grünliberalen ist der Dienst für den zivilen Bevölkerungsschutz genau so viel Wert wie der Dienst für den militärischen Schutz. Die Grünliberalen unterstützen daher ausdrücklich die Reduktion und Flexibilisierung der Dienstpflicht für Zivilschutzpflichtige und damit die Angleichung an die Armee.
2. Die Grünliberalen fordern den Fortbestand der Reserve auch im Zivildienst (analog zur Armee), für maximal 5 Jahre, um auch bei langandauernden Notlagen rasch und flexibel reagieren zu können. Dies dürfte administrativ und ausrüstungstechnisch erheblich einfacher sein, als bereits Entlassene wieder einzuberufen, wie es im Vorentwurf vorgeschlagen wird.

Die Gefahren und Risiken unterhalb der Kriegsschwelle haben sich in den letzten Jahrzehnten geändert. Terrorismus, Cyberattacken, Stromausfälle und Pandemien sind wahrscheinlicher geworden. Aber auch die Auswirkungen des Klimawandels haben in der Schweiz deutlich zugenommen; extreme Niederschlagsmengen mit entsprechenden Überschwemmungen, heftige Stürme mit zerstörerischer Wucht oder auch gehäufte Hangrutsche bringen die Blaulichtorganisationen immer häufiger an den Anschlag. Bei Grossereignissen wurde in der Vergangenheit oft die Armee, „die einzige strategische Reserve der Schweiz“ (häufiges Zitat des ehemaligen Chefs der Armee Blattmann), zur Unterstützung eingesetzt. Die Armee soll sich aber auf ihr Kerngeschäft – die Landesverteidigung – konzentrieren. In vielen Fällen, vor allem bei langandauernden Ereignissen bzw. deren Bewältigung, kann der Zivilschutz, mit der richtigen Ausbildung und Ausrüstung, unterstützend eingreifen. Daher begrüssen und unterstützen die Grünliberalen die konsequente Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und die Ausrichtung auf die heutigen Gefahren und Risiken durch die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).

Da die Zusammenarbeit des Bevölkerungsschutzes mit den Partnerorganisationen immer wichtiger wird, ist es richtig, im BZG die Führung und Koordination gesetzlich zu verankern und zu regeln, um die Einsatzfähigkeit zu stärken. Gerade bei Grossereignissen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen, ist es wichtig, dass die föderal aufgebauten Einsatzeinheiten einer einheitlichen Ausbildungsdoktrin unterstehen und die bestehenden und zukünftigen Telekommunikationsmittel kompatibel sind. Eine gesetzliche Regelung dafür ist notwendig.

Die Grünliberalen unterstützen ausdrücklich die Reduktion und Flexibilisierung der Dienstpflicht für Zivilschutzpflichtige und damit die Angleichung an die Armee. Es ist nicht einsichtig, warum der Dienst für den friedlichen Bevölkerungsschutz weniger Wert sein soll als der kriegerische. Wenn die Armee ein Rekrutierungsproblem hat und aus ihrer Sicht zu viele Stellungspflichtige den zivilen Weg wählen, muss sie ihre Dienste attraktiver gestalten und nicht die Hürden für den zivilen Weg erhöhen. Eine Begrenzung der Dienstzeit gibt den Zivilschutzpflichtigen wenigstens hinsichtlich der Maximaldauer Planungssicherheit, auch wenn diese ohne Katastropheneinsätze häufig nicht erreicht werden wird. Dass neu alle geleisteten Dienstage von Schutzpflichtigen an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden können (Umsetzung von 14.3590 Motion Müller Walter), ist aus Sicht der Grünliberalen eine Selbstverständlichkeit.

Die neue Möglichkeit, die gesamte Dienstpflicht auch im Zivilschutz am Stück zu erfüllen (Durchdiener), schafft bei geeigneter Ausgestaltung eine zivile strategische Reserve für Grossereignisse, die schnell verfügbar ist und bisher gefehlt hat. Zudem kann dadurch die naturgemäss beschränkte Durchhaltefähigkeit der freiwilligen Feuerwehren (Milizsystem) bei langandauernden Ereignissen kompensiert werden. Die Bildung eines Personalpools bringt die notwendige Flexibilisierung für die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und den Ausgleich bei kantonalen Unterbeständen. Gemäss Vorlage soll der Bundesrat in der Lage sein, bei besonders langandauernden Notlagen die Schutzdienstpflicht zu verlängern oder entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht zu unterstellen. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass eine Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die ihre Dienstpflicht noch nicht erfüllt haben, aber das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht entlassen, sondern in eine Reserve für maximal 5 Jahre eingeteilt werden sollten. Dies dürfte administrativ und ausrüstungstechnisch erheblich einfacher sein, als bereits Entlassene wieder einzuberufen.

Schliesslich ist es auch notwendig, eine gesetzliche Basis zu schaffen, um die Reduktion der Anzahl der geschützten Anlagen auf das Notwendige zu reduzieren. Dabei sind vor allem die finanziellen Aspekte zu regeln.

Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes scheint aus Sicht der Grünliberalen eine Notwendigkeit zu sein, um die sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitäler bei Bedarf in Betrieb nehmen zu können. Ein Einsatz dieser Anlagen wird bei Grossereignissen mit sehr vielen Opfern oder Pandemien notwendig werden, aber ohne ausgebildetes Personal nutzlos sein.

Auch die Standardisierung und Regelung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials wird richtigerweise im BZG neu geregelt, um die Interoperabilität sicher zu stellen. Auch dass die Finanzierung nun klarer geregelt wird, begrüssen die Grünliberalen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 BZG

Der Bund soll gemäss Vorentwurf die Führung und Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen übernehmen, für deren Bewältigung er zuständig ist. Es wird aber nicht definiert, für welche Katastrophen und Notlagen er zuständig sein soll.

| |
|---|
| Die Grünliberalen beantragen eine Präzisierung der Zuständigkeiten: |
|---|

Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen, bei bewaffneten Konflikten und bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen **mit nationaler Ausstrahlung wie KKW-Unfällen, Satellitenabstürzen, Pandemien und Tierseuchen.**

Art. 7 Abs. 3 Bst. c und d BZG

Diese Bestimmung regelt die Sicherstellung der Kommunikation und des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland. Bei Grossereignissen ist es entscheidend, dass alle beteiligten Parteien die notwendigen Informationen und Lageberichte erhalten. Es sollte daher auch sichergestellt werden, dass involvierte Partnerorganisationen und Dritte (gemäss Artikel 3 insbesondere Behörden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen) entsprechend eingebunden werden.

Der Art. 7 Abs. 3 Bst. c und d BZG sollen folgendermassen ergänzt werden:

³ Das Führungsorgan des Bundes im Bevölkerungsschutz ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz. Er hat folgende Aufgaben:

(...)

c. Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland **und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;**

d. Sicherstellung des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland **und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;**

Art. 11 Abs. 2 BZG

Das Labor Spiez ist das Kompetenzzentrum für den ABC-Schutz in der Schweiz. Zu den aufgelisteten Zuständigkeiten sollte auch die Ausbildung für Armee, Bevölkerungsschutz und Partnerorganisationen in diesem Bereich aufgeführt werden. Die überwiegende Mehrheit der Feuerwehren ist als Milizorganisation organisiert und verfügt in der Regel nicht über das Wissen, wie bei ABC-Ereignissen wie beispielsweise KKW-Unfällen oder Terroranschlägen mit Bio- bzw. Chemiewaffen vorzugehen ist (Dekontamination, Zonenbildung etc.). Ebenfalls fehlen weitgehend in Spitälern spezifische Aus- und Weiterbildungen betreffend ABC-Massnahmen.

Generell scheint die Schweiz auf ein ABC-Ereignis unterhalb der Kriegsschwelle sehr schlecht vorbereitet zu sein. Möglicherweise ist eine Abgabe einer Schutzmaske für alle Bürger (wie in Israel) aufgrund der aktuellen Gefährdungslage nicht notwendig. Trotzdem muss genügend Schutzmaterial dezentral verfügbar sein, die Ersteinsatzkräfte (Blaulichtorganisationen und Führungsorganisationen) müssen geschult und die Bevölkerung über Verhaltensweisen informiert sein. Dies muss nicht im BZG definiert werden, aber zumindest auf Verordnungsstufe in Verantwortung des BABS geregelt und angegangen werden.

Art. 11 Abs. 2 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

² Dieses [das Labor Spiez] ist insbesondere zuständig für:

(...)

g. die korrekte Ausbildung und die Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen zu ABC-Fragen bei Armee, Bevölkerungsschutz und Partnerorganisationen.

Art. 18 Abs. 4 BZG

Nebst den Kantonen sollten richtigerweise auch angeschlossene Dritte für die dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems zuständig sein.

Art. 18 Abs. 4 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁴ Die Kantone **und angeschlossene Dritte** sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

Art. 19 Abs. 7 BZG

Das nationale sichere Datenverbundsystem kann nur sicher sein, wenn auch die Sicherheitsstandards und Netzwerktechnik immer auf dem neuesten Stand sind. Daher muss der Bundesrat auch Vorgaben an alle angeschlossenen Nutzer machen können, um die Sicherheitsstandards auch ausserhalb der Werterhaltung durchzusetzen.

Art. 19 Abs. 7 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁷ Er [der Bundesrat] kann den Kantonen, den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen **und angeschlossenen Dritten** terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt **und zur Sicherheit** machen.

Art. 20 Abs. 4 BZG

Nebst den Kantonen sollten auch angeschlossene Dritte für die dezentralen Komponenten des mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems zuständig sein.

Art. 20 Abs. 4 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁴ Die Kantone **und angeschlossene Dritte** sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

Art. 21 Abs. 7 BZG

Analog zu Artikel 19 VE-BZG muss der Bundesrat allen am nationalen Lageverbundsystem angeschlossenen Nutzern Vorgaben machen können, um Sicherheitsstandards auch ausserhalb der Werterhaltung durchzusetzen.

Art. 21 Abs. 7 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁷ Er [der Bundesrat] kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt **und zur Sicherheit** machen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. c BZG

Der Zivilschutz kann gemäss Vorentwurf auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Die Grünliberalen unterstützen Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft. Beispielsweise sollen Grossanlässe mit kantonaler oder nationaler Ausstrahlung wie z.B. eine Expo durch den Einsatz von Zivilschutz anstelle der Armee ermöglicht werden. Ein ziviler Anlass sollte auch durch zivile Organisationen durchgeführt werden. Welche Arten von Anlässen unterstützungswürdig sind, soll auf Verordnungsstufe geregelt und periodisch überprüft und angepasst werden. Die Einsätze sollen Übungscharakter aufweisen und Tätigkeiten wieder spiegeln, die den Arbeiten des Zivilschutzes entsprechen wie etwa die Betreuung grosser Menschenmengen, die Führungsunterstützung sowie die Verkehrsregelung bei Grosseinsätzen.

Art. 30 Abs. 8 Bst. b BZG

Der Bundesrat kann gemäss Vorentwurf aus der Schutzpflicht entlassene Personen bis 5 Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, beispielsweise mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt.

Für langandauernde Notlagen und Katastrophen kann die Personaldecke des Zivilschutzes zu klein werden. Es ist daher dafür zu sorgen, dass zusätzliche Einsatzkräfte einfach, rasch und effizient verpflichtet werden können. Die Grünliberalen sind allerdings der Meinung, dass eine Wiederunterstellung in den Schutzdienst von Personen, die bereits ihre Dienstpflicht erfüllt haben und entlassen wurden, nicht die richtige Lösung ist. Aus der Dienstpflicht entlassene Personen sind in der Regel nicht mehr ausgerüstet und haben mit dem Dienst auch gedanklich abgeschlossen. Da kein Anspruch besteht, alle Dienstage effektiv zu leisten, und dies ohne Katastrophen auch nicht für alle möglich ist, erreichen viele Dienstpflichtige mit Ende des Dienstalters ihre Solldienstage nicht. Daher ist eine Einteilung in die Reserve nach Erreichen des Dienstalters sinnvoller.

Die Grünliberalen beantragen daher:

- **Art. 30 Abs. 8 Bst. b BZG ist streichen.**
- **Art. 30 Abs. 8 Bst. a und c BZG werden in einen neuen Abs. 9 verschoben.**
- **Art. 30 Abs. 8 BZG erhält folgenden Wortlaut:**

⁸ Angehörige des Zivilschutzes, die am Ende der Schutzdienstpflicht die notwendigen Dienstage noch nicht erreicht haben, werden für maximal 5 Jahre in die Reserve eingeteilt und können bei Bedarf aufgeboten werden, bis die Dienstage erfüllt sind.

Art. 77 Abs. 1 BZG

Personal, Material und Schutzbauten sollen gemäss Vorentwurf im Falle eines bewaffneten Konflikts mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet werden. Es ist nicht ersichtlich, warum nur im Kriegsfall die internationalen Schutzzeichen angebracht werden sollen. Es ist bedeutend einfacher, die Schutzzeichen bereits bei der Beschaffung des Materials bzw. der Ausrüstung der Dienstleistenden anzubringen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass im Kriegsfall alles Notwendige markiert ist.

Art. 77 Abs. 1 BZG soll wie folgt umformuliert werden:

¹ Im Falle eines bewaffneten Konflikts muss sichergestellt sein, dass das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion